

Ausblick

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tabelle 2:

ANZAHL NEU EINGEGANGENER KLAGEN BEIM BUNDESGERICHT
1862–1874

Jahr	Ehescheidungen	Expropriationsrekurse	Andere
1862	7	24	6
1863	3	108	7
1864	2	43	4
1865	5	5	4
1866	12	2	4

Für die Jahre 1867 bis 1874 kennen wir aus den Rechenschaftsberichten nur die Gesamtzahl der Neueingänge, nämlich:

1867	39	1871	19
1868	33	1872	55
1869	28	1873	163
1870	23	1874	93

AUSBLICK

Mit dem Mischehengesetz von 1850 und dem Nachtragsgesetz von 1862 griff der Bund erstmals in das kantonale Ehe- und Familienrecht ein. Er tat dies nicht auf Grund einer speziellen Gesetzgebungskompetenz für diese Rechtsgebiete, sondern einzig kraft seines Auftrags, für den Frieden zwischen den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Diese schmale und umstrittene verfassungsrechtliche Basis reichte aber nur aus für die Regelung gemischter Ehen, für eine allgemeine Vereinheitlichung des Eherechts durch den Bund bot sie keine Handhabe.

In den Jahren 1863 bis 1870 unternahmen die Kantone vorerst den Versuch, eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der für den Eheschluß nötigen Formalitäten auf dem Konkordatsweg zu erreichen¹. Protestantische kirchliche Behörden, seit 1858 in der evangelischen Kirchenkonferenz der Schweiz zusammengefaßt, drängten seit längerem auf eine Vereinheitlichung und hatten dazu sogar einen Konkordatsvorentwurf

¹ Die Unterlagen über die langen Verhandlungen und die verschiedenen Eingaben zur Schaffung dieses Ehekonkordats liegen im BAB, Dossier Gesetze IV/3. Siehe dazu auch MARTIN, Der Schutz der Ehe, S. 13, 44f.

ausgearbeitet, den der Vorsteher der Kirchenkonferenz, Dr. A. Preiswerk, dem Bundesrat mit Schreiben vom 29. Dezember 1862 übersandte¹. Die Konkordatsverhandlungen selbst, unter dem Vorsitz des eidgenössischen Justizdepartementes und unter Mitwirkung sämtlicher Kantone, zogen sich über Jahre hin. Die verschiedenen bundesrätlichen Konkordatsentwürfe² stießen bei den kantonalen Regierungen auf wenig Gegenliebe. Da bis dahin noch kein Konkordatsentwurf die Anerkennung der Kantone gefunden hatte, stellte das Justizdepartement im Jahre 1870 seine Arbeiten am Ehekonkordat endgültig ein³.

In der Zwischenzeit waren nämlich erfolgsversprechendere Bemühungen zur Revision des Eherechts in Gang gesetzt worden. So hatte der schweizerische Juristenverein an seiner Jahrestagung 1868 in Solothurn vehement die Vereinheitlichung verschiedener Teile des Zivilrechts und Zivilprozeßrechts gefordert. Konkret mit dem Eherecht beschäftigte sich eine Motion des waadtländischen Nationalrats Louis Ruchonnet⁴. Diese verlangte vom Bundesrat die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs über das Recht der Ehe und die Ehehindernisse. Da der Nationalrat Zweifel hegte an der Verfassungsmäßigkeit dieser Motion, erklärte er sie in dem Sinne erheblich, «daß der Bundesrat eingeladen wird, bis zur nächsten Session der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu bringen, in welcher Weise die Bundesverfassung zu revidieren sei, um sowohl die Zwecke der Motion zu erreichen, als auch überhaupt die Bundesverfassung mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen»⁵.

Der Bundesrat begnügte sich aber nicht mit der Änderung nur weniger Artikel der Bundesverfassung, er legte der Bundesversammlung am 17. Juni 1870, nur ein halbes Jahr nach der Motion Ruchonnet, Botschaft und Entwurf für eine neue Bundesverfassung vor⁶. Damit gerieten die Revisionsarbeiten in Gang, aus denen nach der ersten Verwerfung im

¹ Die Protokolle der Beratungen der Kirchenkonferenz aus den Jahren 1858–1862, der Konkordatsentwurf und die Eingabe Preiswerks sind ebenfalls im BAB, Dossier Gesetze IV/3.

² BAB, Dossier Gesetze IV/3; BBl 1867, II, S. 772 (dort findet sich ein Konkordatsentwurf vom 11. Dezember 1867).

³ Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 3. Juni 1870, betreffend die Beendigung der Arbeiten am Ehekonkordat, in: BAB, Dossier Gesetze IV/3.

⁴ Protokoll über die Verhandlungen des schweizerischen Nationalrates betreffend die Revision der Bundesverfassung, 1871/72, Einleitung S. XII. Die Motion ist auch bei MARTIN, Der Schutz der Ehe, S. 184, abgedruckt.

⁵ Protokoll des NR vom 23. Dezember 1879.

⁶ BBl 1870, II, S. 665–704.

Jahre 1872 schließlich die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 hervorbring. Diese erklärte in Artikel 53 die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes zur Angelegenheit der bürgerlichen Behörden, stellte in Artikel 54 das Recht der Ehe unter den Schutz des Bundes und verbot jede Beschränkung dieses Rechts aus kirchlichen, ökonomischen oder polizeilichen Gründen und entzog gemäß Artikel 58 der geistlichen Gerichtsbarkeit jede Rechtswirkung im staatlichen Bereich ¹.

Noch im Jahre 1874 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung Botschaft und Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe ². Darin wurde nebst dem Zivilstandswesen auch das gesamte persönliche Eherecht, Eheschluß und Ehescheidung, einheitlich von Bundes wegen geordnet. Obwohl viele die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes anzweifelten ³, wurde es trotzdem am 24. Dezember 1874 vom National- und Ständerat gutgeheißen. Mit 213 199 Ja gegen 205 069 Nein wurde es auch vom Volk am 23. Mai 1875 genehmigt, in der ersten Volksabstimmung auf Grund des Gesetzesreferendums in der Geschichte des schweizerischen Bundesstaates ⁴.

Damit war das eidgenössische Eherecht Tatsache geworden. Nur zwölf Jahre nach den heftigen Debatten um das Scheidungsgesetz und die kleinen Zugeständnisse, die dieses der Zentralgewalt machte, war die totale Vereinheitlichung des persönlichen Eherechts, die keine Rücksicht mehr nahm auf kantonale und konfessionelle Unterschiede, geglückt. Die Gründe dieses schnellen Wandels aufzuzeigen, ist nicht mehr Aufgabe unserer Arbeit. Fest steht, daß der Durchbruch zu solch radikalen Reformen im Eherecht – wie auch in anderen Bereichen anläßlich der Verfassungsrevision von 1872/74 – nur auf dem Hintergrund des aufsteigenden Kulturkampfes verstanden werden kann.

¹ Es ist nicht mehr Aufgabe dieser Arbeit, die Revision der BV von 1872/74 näher zu erläutern. Wir verweisen auf die allgemeine Darstellung bei RAPPARD, Die Bundesverfassung, S. 315 ff.

² BBl 1874, III, S. 1–33.

³ HELD, Der generelle Ehescheidungsgrund, S. 57. Bedeutende Staatsrechtler erklärten das Gesetz auch später noch als verfassungswidrig: siehe die Belege bei MARTIN, Der Schutz der Ehe, S. 69.

⁴ Zur Entstehung des Zivilstands- und Ehegesetzes von 1874 siehe: BRINER, Die Ehescheidungsgründe, S. 41–49; A. DUFOUR, Besondere Voraussetzungen, grundlegende Einflüsse und Entwicklungsstufen der Verweltlichung des Zivilstandswesens in der Schweiz im 19. Jahrhundert, in: ZZW 44 (1976), S. 291 ff.